

## **Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung**

Mit der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung treten mit **1. Juli 2021** wieder einige Erleichterungen bei den Maßnahmen zur Corona-Prävention in Kraft, die auch für das kirchliche Leben Auswirkungen haben.

### **Covid-19 Prävention bei der Feier des Gottesdienstes**

Für Gottesdienste gelten bei der Covid-19 Prävention die Vorgaben der Rahmenordnung der Bischofskonferenz für die Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

(Rechtsgrundlage: § 19 (1) Z.4 2.COVID-19-ÖV)

Für Begräbnisse sind am Friedhof derzeit keine besonderen Präventionsmaßnahmen mehr erforderlich. Für die Feier in der Kirche gelten die Regeln der Rahmenordnung.

(Rechtsgrundlage: § 12 (5) 2.COVID-19-ÖV)

### **Covid-19 Prävention bei Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes**

Bei allen anderen Veranstaltungen die allgemeinen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die 2.Covid-19-Öffnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Allgemein:**

**Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen unterliegen keinen Beschränkungen.** Selbstverständlich ist – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – mit Hausverstand einem möglichen Infektionsrisiko vorzubeugen.

**Veranstaltungen ab 101 Personen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Veranstaltung wird **bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt**;
- die Teilnehmenden erbringen einen **3-G-Nachweis** (siehe unten);
- es liegt ein **Covid-19-Präventionskonzept** vor (siehe unten);
- es ist ein/e **Covid-19-Beauftragte/r** bestellt (siehe unten);
- die **Kontaktdaten** der der Teilnehmenden werden erhoben (siehe unten).

Bei **Veranstaltungen ab 501 Personen** ist anstelle der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine **Bewilligung** dieser Behörde einzuholen.

Bei Veranstaltungen können **Speisen und Getränke** ausgegeben werden.

(Rechtsgrundlage: § 12 (1)-(4), § 17 2.COVID-19-ÖV)

#### **Kinder- und Jugendarbeit**

Für Kinder- und Jugendarbeit gelten die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen Dazu sei auf die Informationen der Katholischen Jungschar verwiesen: <https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/140939.html>.

(Rechtsgrundlage: §13 2.COVID-19-ÖV)

#### **Chöre**

Proben und Aufführgen von Chören sind möglich. Es gelten die **Regeln für Veranstaltungen** (siehe oben).

### **Sitzungen von Pfarrlichen Gremien**

Pfarrgemeinderatssitzungen und Sitzungen des FA Finanzen sind als Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den meisten Veranstaltungsbestimmungen ausgenommen. Nehmen mehr als 100 Personen an einer solchen Sitzung teil, gilt die in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes, außer wenn alle Teilnehmenden einen 3G Nachweis erbringen können.

(Rechtsgrundlage: §12 (5) 2.COVID-19-ÖV)

### **Weitere Fragen:**

#### **Seelsorge, Verwaltungstätigkeiten**

Seelsorger\*innen und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter\*innen müssen einen **3-G-Nachweis** erbringen oder bei „Kund\*innenkontakt“ in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasenschutz tragen. Den MNS müssen sie auch tragen, wenn sie selbst zwar einen 3-G-Nachweis erbringen, das Gegenüber aber nicht. (sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen reduziert wird).

Die Menschen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen bis zum 21. Juli 2021 ebenfalls ein **Mund-Nasenschutz** zu tragen.

Sind ausschließlich Mitarbeiter\*innen im Büro anwesend, sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Selbstverständlich ist – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – mit Hausverstand einem möglichen Infektionsrisiko vorzubeugen.

(Rechtsgrundlage: §4, § 9 (1)-(2) 2.COVID-19-ÖV iVm 1. Novelle zur 2.Covid-19-Öffnungsverordnung)

#### **Aufsuchen von Kirchen und Kapellen zum Gebet**

Beim Betreten und Verweilen in einer Kirche ist bis zum 21. Juli 2021 ein **Mund-Nasenschutz** zu tragen.

(Rechtsgrundlage: §4 (2) Z.2 2.COVID-19-ÖV iVm 1. Novelle zur 2.Covid-19-Öffnungsverordnung)

#### **Ausstellungen, Büchereien**

In Museen, Ausstellungen, Archiven und Büchereien ist bis zum 21. Juli 2021 ebenfalls ein **Mund-Nasenschutz** zu tragen.

(Rechtsgrundlage: §8 (5) 2.COVID-19-ÖV iVm 1. Novelle zur 2.Covid-19-Öffnungsverordnung)

#### **3-G-Nachweis**

Die Covid-19-ÖV stellt immer wieder darauf ab, ob eine Person den Nachweis erbringen kann, dass von ihr eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Das ist der Fall, wenn eine Person getestet, geimpft oder genesen ist. Je nach Art des Tests oder der Impfung gelten verschiedene Fristen.

- **Getestet:** PCR-Test (maximal 72h alt); Antigen Test (maximal 48h alt); Antigen-Selbsttest mit digitaler Erfassung (max. 24h alt). Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, kann auch vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht erbracht werden. Bei Kindern (älter als 12 Jahre – siehe unten) sollen Schultest anerkannt werden.
- **Genesen:** ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid (in den letzten 180 Tagen genesen); Antikörper-Nachweis (nicht älter als 90 Tage),
- **Geimpft:** Erstimpfung (nach 22. Tagen, nicht länger als 90 Tage zurückliegend), Vollimmunisierung (Erstimpfung liegt nicht länger als 270 Tage zurück)

**Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr** brauchen einen solchen Nachweis nicht zu erbringen.

(Rechtsgrundlage: §1 (2), §19 (5) 2.COVID-19-ÖV)

### **Befreiung vom Tragen des Mund-Nasenschutzes**

Kinder bis zum vollendete sechsten Lebensjahr müssen keine FFP2-Masken tragen. Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Masken tragen können, dürfen alternativ eine nicht eng anliegende Abdeckung des Mund- Nasenbereichs tragen, sofern ihnen das zumutbar ist.

(Rechtsgrundlage: §19 (3) 2.COVID-19-ÖV)

### **Erhebung von Kontaktdaten**

Die Kontaktdaten beziehen sich auf den Namen, die Telefonnummer und (wenn vorhanden) die Emailadresse. Zusätzlich muss das Datum und die Uhrzeit des Aufenthalts vermerkt werden. Diese Daten sind ausschließlich für die Nachverfolgung von Infektionsketten zu verwenden und müssen nach 28 Tagen gelöscht werden.

(Rechtsgrundlage: §17 2.COVID-19-ÖV)

### **Covid-19 Präventionskonzept und Covid-19 Beauftragte\*r**

Das Covid-19-Präventionskonzept muss – basierend auf einer Risikoanalyse - Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Es dient auch der Einschulung der Mitwirkenden und soll die Überlegungen des Veranstalters / der Veranstalterin insbesondere zu folgenden Themen darlegen:

- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen zu Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung von Mitarbeiter\*innen.

Der/Die Covid-19 Beauftragte ist für die Überwachung des Präventionskonzepts verantwortlich und ist die Ansprechperson für Behörden.

(Rechtsgrundlage: §1 (5) 2.COVID-19-ÖV)

**Bei den dargelegten Informationen handelt es sich um eine allgemeine Zusammenfassung der Rechtslage, deren Lektüre nicht die Auseinandersetzung mit den für eine geplante Veranstaltung einschlägigen Normen ersetzen kann.**

*(Stand der Informationen: 29.06.2021 / Rechtslage gültig ab 1.7.2021, zusammengefasst von Christoph Lauer mann)*